

Allgemeine Bedingungen für die Benützung des Zirkusplatzes im Sarasinpark

1. Allgemeines

Der Sarasinpark in Riehen wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts als englische Gartenanlage konzipiert. Mit dem dort erstellten Zirkusplatz bietet er die Möglichkeit, Anlässe verschiedenster Art durchzuführen. Die Durchführung von Anlässen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind bei der Gemeindegärtnerei auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Zuständige Koordinationsstelle ist der Parkwächter der Gemeindegärtnerei.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Bewilligungen:

2. Benutzungsgebühr

Für Anlässe von Privatpersonen, Firmen, nicht-lokalen Vereinen und Institutionen wird eine Gebühr von Fr. 500.-- pro Tag erhoben. Ortsansässige Vereine und nicht-kommerzielle Organisationen können den Zirkusplatz einmal pro Jahr kostenlos benützen. Ein Verein oder eine Organisation gilt als ortsansässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihren Wohnsitz in Riehen hat.

Annulationen für bereits bewilligte Anlässe sind bis 30 Tagen vor dem Anlass kostenlos möglich. Bei späterer Annulationen wird eine Vergütung von 50% der Gebühr erhoben. In den Fällen, in denen eine kostenlose Benützung vorgesehen war, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Strom- und Wasserkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Falls es zur Schonung der Anlage oder aus übergeordneten Gemeindeinteressen erforderlich ist, kann die Gemeinde bereits erteilte Bewilligungen jederzeit entschädigungslos zurückziehen.

3. Benützungsdauer

Ab 22.00 Uhr ist jegliche Art von Lärm untersagt. In speziellen Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.



4. Infrastruktur

Auf dem Zirkusplatz stehen ein Strom- und ein Wasseranschluss zur Verfügung.

Beim Zirkusplatz befindet sich eine öffentliche Toilettenanlage. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin dafür zu sorgen, dass zusätzliche mobile Toiletten installiert werden. Der Standort wird vom Parkwächter zugewiesen.

Abfallbeseitigung und –entsorgung ist Sache des Veranstalters resp. der Veranstalterin.

Es stehen keine speziellen Parkplätze zur Verfügung. Parkiermöglichkeiten bestehen somit nur auf den öffentlichen Parkplätzen rund um den Sarasinpark sowie im Parkhaus beim Singeisenhof.

5. Schutz des Parks

Der Sarasinpark liegt in der Grundwasserschutzzone S3. Hier sind provisorische Tankanlagen nach Ziffer 221 Anhang 4 der „Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998“ nicht zugelassen. Es dürfen keinerlei Abwässer auf den Platz oder dessen Umgebung geleert werden. Sämtliche Abwässer sind in den auf dem Platz vorhandenen Kanalisationsanschluss einzuleiten.

Auf dem ganzen Areal herrscht ein allgemeines Fahrverbot. Ausnahmen für Zulieferungen von Material und Waren sind nur in Absprache mit dem Parkwächter möglich.

Falls Motorfahrzeuge auf dem Zirkusplatz abgestellt werden müssen, (z.B. Kühlwagen, Fahrzeuge mit Tierkäfigen, Wohnmobile etc.), so sind Öltropfwannen darunter zu stellen. Geeignete Wannen können gegen Verrechnung beim Parkwächter angefordert werden.

Installationen wie Zelte, Bühne, Lautsprecheranlage usw. haben in Absprache mit dem Parkwächter zu erfolgen.

Es ist verboten, den Park ausserhalb des Zirkusplatzes zu befahren, zum Abstellen von Motorfahrzeugen und Material oder zum Aufstellen von Zelten zu benutzen.

Das Einlassen von Nägeln und Schrauben in die Bäume ist verboten. Es dürfen keine Äste abgeschnitten werden. Das Befestigen von Seilen oder Elektrokabeln an den Bäumen ist vorgängig mit dem Parkwächter abzusprechen.

Im ganzen Park besteht ein Hundeverbot.



6. Übernahme und Abgabe

Die Platzübergabe erfolgt durch den Parkwächter. Nach Beendigung des Anlasses ist mit dem Parkwächter ein Termin für eine Abnahme zu vereinbaren. Anlässlich dieser Abnahme festgestellte Schäden irgendwelcher Art im Park, am Weiher oder an den zur Verfügung gestellten Materialien werden vollumfänglich dem Veranstalter resp. der Veranstalterin in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden notwendige Aufräumarbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Bewilligungen

Das Einholen der für die Durchführung des Anlasses notwendigen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters resp. der Veranstalterin.

8. Spezielle Hinweise

Im Interesse der Anwohner und der Anwohnerinnen wird darauf geachtet, dass die Anzahl der Anlässe ein vertretbares Mass nicht überschreitet.

Die Anwohner und Anwohnerinnen des Sarasinparks sind mindestens **10 Tage** vor dem Anlass durch den Veranstalter resp. die Veranstalterin über den Anlass schriftlich zu orientieren.

Gemeindeverwaltung Riehen